

(welche freilich in einem Jahre eher oder später als in dem andern einfällt,) 14 Tage vorher bei namhafter Geldstrafe allen Gartenbesitzern anzudeuten, und ob solches auch wirklich geschehen, Visitation anzustellen. Besondere Denunciationsgebühren würden schon den zur Visitation etwa zu bestellenden Personen zu genauer Aufsicht Lust machen.

Nach den meisten Polizeigesetzen müssen auch die Eigenthümer fruchtbarer Bäume die Raupen von ihren Feldern vertilgen und es ist zweckmäßig, daß sie nicht in das Wasser geworfen oder in die Erde vergraben werden dürfen, sondern verbrannt werden müssen. Eben so muß es mit den, dem Weinstocke so gefährlichen Rebstichern gehalten werden.

Reisepässe, s. Pässe.

Reiten, schnelles, s. Fahren, schnelles.

Religionspolizei. Die Religionspolizei hat den Zweck, die Nachtheile und Gefahren, die aus Religionsmeinungen und Religionsgesellschaften, so wie aus Unglauben und Irreligiosität, für den Staat entstehen können, zu verhüten und abzuwenden. Die Religion an sich ist zwar kein Gegenstand der höchsten Gewalt im Staate; der Religionsglaube ist über alle menschliche Macht erhaben, und die Gewissensfreiheit ist ein angeborenes, unveräußerliches Recht des Menschen, welches die Staatsgewalt ohne Verletzung des allgemeinen Zweckes der Sicherheit nicht angreifen kann. Allein da der Einfluß der Religion gewiß und alle Zeit höchst wichtig ist; so kann auch in Rücksicht auf die Religion der Staatsbürger die Pflicht und die Befugniß des Staates, dahin zu sehen, daß das gemeine Wesen keinen Schaden leide, nicht bezweifelt werden.

Hierauf gründet sich der bei weitem größte Theil des Majestätsrechts über Religion, welches also in Rücksicht auf seinen Hauptzweck: gemeinschädliche Uebel in Ansehung der Religion zu verhüten, zu den Rechten der Staatspolizeigewalt gehört. Ueberhaupt kann man sagen, der Staat ist berechtigt und verpflichtet, auf den Fall, daß wirklich aus der Religion seiner Bürger Nachtheil und Gefahr für gemeine Sicherheit und Wohlfahrt entsteht, der Quelle dieses Uebels nachzugehen und entweder sie zu verstopfen oder doch ihren verderblichen Ausflüssen Schranken zu setzen. Wie das geschehen müsse, ist eine sehr erhebliche und in den meisten Fällen sehr schwere Aufgabe der Staatsklugheit. Aber von noch größerm Gewicht ist die Frage, wie der Staat die Aufsicht über das Religionswesen zu verwalten habe, um dasselbe zugleich für seinen Hauptzweck wohlthätig, zur Stütze der gesellschaftlichen Ordnung, zur Forthülfe des gemeinen Wohlstandes zu machen. Hieraus entsteht ein doppeltes Recht des Staates in Absicht der Religion — ein negatives, Schaden zu verhüten der aus Religion